

# Waldumweltmaßnahmen Tirol

Christof Corazza, Michael Haupolter, Andreas Wildauer

3. Auflage, Stand 2011-04-11





# Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil .....	- 2 -
1.1. Fördergrundlage .....	- 2 -
1.2. Ziele .....	- 2 -
1.3. Förderwerber .....	- 2 -
1.4. Art und Ausmaß der Förderung .....	- 3 -
1.5. Abwicklung .....	- 3 -
2. Förderungsgegenstände .....	- 4 -
2.1. Altholzinsel .....	- 4 -
2.2. Flächige Außernutzungsstellung .....	- 6 -
2.3. Biberlebensräume .....	- 8 -
2.4. Höhlenbäume / Horstbäume / Horste .....	- 10 -
2.5. Horstschutzzonen .....	- 12 -
2.6. Lärchweide-/Lärchwiesenwälder (seltene Bewirtschaftungsformen).....	- 14 -
2.7. Nebenbestandsentwicklung.....	- 16 -
2.8. Erhaltung oder Einbringung seltener oder ökologisch wertvoller Baumarten.....	- 18 -
2.9. Totholz .....	- 21 -
2.10. Waldbauliche Maßnahmen .....	- 23 -
2.11. Waldlichtungen .....	- 26 -
2.12. Waldränder.....	- 28 -
2.13. Vogelschutz - Biotopentwicklung.....	- 31 -
2.14. Pferde-Holzbringung.....	- 34 -
3. Literatur .....	- 36 -
4. Kontakt .....	- 36 -
5. Übersichtstabelle .....	- 37 -



# 1. Allgemeiner Teil

## 1.1. Fördergrundlage

Die Umsetzung der Waldumweltmaßnahmen in Tirol unterliegen den Bestimmungen der *Sonderrichtlinie Wald & Wasser des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung der forstlichen und wasserbaulichen Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013, GZ BMLFUW-LE.3.2.8/0054-IV/3/2007, geändert durch BMLFUW-LE.3.2.8/0028-IV/3/2009* und beziehen sich auf die Maßnahmen 224, 225 und 226.

## 1.2. Ziele

- Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Bestände und Strukturen, insbesondere von Lebensräumen und Arten, welche gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG geschützt sind.
- Nachhaltige Verbesserung des ökologischen Wertes des Waldes durch naturnahe Waldpflege und Verbesserung der Waldstruktur.
- Den örtlichen Gegebenheiten angepasste Wälder mit einer an der natürlichen Waldgesellschaft orientierten Baumartenwahl und –mischung.
- Die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Stabilität von Wäldern, bei denen die Schutzfunktion und die ökologische Funktion im öffentlichen Interesse sind.
- Beitrag zur Biodiversität im Wald

## 1.3. Förderwerber

### 1.3.1. Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

- natürliche Personen,
- juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und ein Vorhaben entsprechend den Zielsetzungen des Programms verfolgen. Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen, zur Waldbewirtschaftung oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur verfügt.

### 1.3.2 Sonstige Förderungswerber

- natürliche Personen,
- juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

die die Zielsetzungen des Programms verfolgen.

### 1.3.3 Waldbesitzervereinigungen

- die Mitglieder (Einzelmitglieder oder Agrargemeinschaften) müssen die Voraussetzungen gemäß Punkt 1.3.1 oder 1.3.2 erfüllen;
- mindestens 200 ha Gesamtwaldfläche;
- mindestens 10 Mitglieder;
- vertraglich festgelegte Mindestdauer des Zusammenschlusses: 7 Jahre

### 1.3.4 Agrargemeinschaften

### 1.3.5 Bringungsgenossenschaften

### 1.3.6 Nutzungsberechtigte

### 1.3.7 Wassergenossenschaften und Wasserverbände gemäß Wasserrechtsgesetz 1959

### 1.3.8 Gebietskörperschaften

Gemeinden (nur bei Abwicklung über Code 2264 möglich)

## ***1.4. Art und Ausmaß der Förderung***

### 1.4.1. Mindest-Förderbetrag

Der Mindest-Förderbetrag je Vorhaben beträgt 1.000 € (Ausnahme Maßnahme 2.12. Waldränder: keine Untergrenze).

### 1.4.2. Maximale Förderfläche

Die maximale Förderfläche beträgt 100 Hektar pro Jahr je Bewirtschafter und Maßnahme. Tritt eine Waldbesitzervereinigung als Förderungswerber auf, sind je teilnehmendem Mitglied maximal 20 Hektar pro Jahr förderbar.

### 1.4.3. anrechenbare Kosten

- Kosten: Rechnungen von Drittleistern oder Eigenleistungen, Fördersatz 80 %
- Bauschsätze: Fördersatz 100% (pro ha, pro Stück)

## ***1.5. Abwicklung***

Die Abwicklung erfolgt in Kooperation und durch gemeinsame Genehmigung der Abteilung Umweltschutz und der Gruppe Forst.

Es werden 2 AMA-Codes angeboten:

**2263: nur in Natura 2000 Gebieten**, siehe

<https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3082|3083|3660|4791|5604|2949>

**2264: Waldumweltmaßnahmen in und außerhalb von Natura 2000 Gebieten**

Antragsformulare:

<http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/naturschutz/foerderungen/antragsformulare/>

## 2. Förderungsgegenstände

### 2.1. Altholzinsel

**AMA-Code:**

2263 (nur Natura 2000) oder 2264-1630 - Pflege Altholzinsel

**Ziel:**

Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller geschlossener Altholzinseln

**Fördervoraussetzungen:**

Die Fläche befindet sich in wirtschaftlich bringbarer Lage und in einer der nachfolgenden Gebietskulissen:

- Natura 2000 Gebiet, siehe  
<https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3082|3083|3660|4791|5604|2949>
- Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005, siehe  
<https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3080|3660|4791|5604|2949>
- Landesweit für Waldlebensräume im Sinne des TNSchG 2005 §8 „Schutz von Auwäldern“ sowie der Anlage 4 TNSchVO 2006, siehe  
<http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/na00>

**Förderungsgegenstand / Maßnahme:**

Erhaltung bzw. Entwicklung zusammenhängender lebender Bestände der potenziell natürlichen Waldgesellschaft heimischer und standortgemäßer Baumarten mit flächiger Ausprägung, die das jeweils übliche Umtriebsalter überschreiten.

Belassen von mind. 10 Altbäumen im Bestand

Die Größe einer Teilfläche beträgt max. 0,5 ha.

Die geförderte Altholzinsel muss der natürlichen Entwicklung überlassen werden, insbesondere darf keine forstliche Nutzung für die Zeit der Vertragsdauer erfolgen.

Baumarten:

Alle heimischen und standortgemäßen Baumarten im Rahmen der potenziell natürlichen Waldgesellschaft sind förderfähig.

**Abwicklung:**

- Antragstellung bei der Abteilung Umweltschutz
- Vor-Ort Begutachtung durch einen Naturschutzsachverständigen oder einen naturschutzfachlich ausgebildeten Experten
- Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen
- planliche Darstellung des Standortes

- Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst.

**Fördersätze:**

Bauschsatz (100%)

Es ist jener Prämiensatz zu verwenden, dessen Holzart überwiegend vorkommt.

Weichlaubholz: 200,- €/ha und Jahr, Einmalzahlung von 4.000,- €/ha für den 20-jährigen Verpflichtungszeitraum

Hartlaubholz u. Nadelholz: 400,- / ha und Jahr, Einmalzahlung von 8.000,- €/ha für den 20-jährigen Verpflichtungszeitraum

**Verpflichtungszeitraum:**

20 Jahre

Durch den vorgegebenen Verpflichtungszeitraum ist die Teilnahme an weiterführenden Waldumweltmaßnahmen von Nachfolgeprogrammen nicht ausgeschlossen.

**Pflegeauflagen/Verbote:**

Einstellung der forstlichen Bewirtschaftung

Notwendige Pflegemaßnahmen, insbesondere auf Grund forstrechtlicher Bestimmungen sind in Absprache mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.

Umgefallene Bäume sind am Ort zu belassen.

Die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen, einschließlich Jagdanlagen, Wege und Strassen ist auf der geförderten Fläche verboten.

Gewährleistung tragbarer Wildbestände (Naturverjüngung)

## ***2.2. Flächige Außernutzungstellung***

### **AMA-Code:**

2263 (nur Natura 2000) oder 2264-1630 - Pflege Altholzinsel

### **Ziel:**

Erhaltung und eigendynamische Entwicklung von besonders naturnahen Waldlebensräumen (Prozessschutz)

### **Fördervoraussetzungen:**

Die Fläche befindet sich in einer der nachfolgenden Gebietskulissen:

- Natura 2000 Gebiet, siehe <https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3082|3083|3660|4791|5604|2949>
- Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005, siehe <https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3080|3660|4791|5604|2949>
- Landesweit für Waldlebensräume im Sinne des TNSchG 2005 §8 „Schutz von Auwäldern sowie der Anlage 4 TNSchVO 2006, siehe <http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/na00>
- insbesondere in Wirtschaftswäldern und Schutzwäldern im Ertrag

Die Einzelflächen müssen größer als 0,5 ha sein.

### **Förderungsgegenstand / Maßnahme:**

- Einstellen der forstlichen Nutzung
- Verzicht auf die Errichtung von Anlagen jeder Art (inkl. Salzlecken, Wildäcker, Wegebau, etc.)

### **Abwicklung:**

- Antragstellung bei der Abteilung Umweltschutz
- Vor-Ort Begutachtung durch einen Naturschutzsachverständigen oder einen naturschutzfachlich ausgebildete/n Experten/In
- Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen
- planliche Darstellung des Standortes
- Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst

**Fördersätze:**

Bauschsatz (100%) in Anlehnung an SCHLAGER 2008

$$F(a, ha) = 40,- \text{ €} * (dGZ100) * B$$

F(a, ha): jährliche Förderung für Außernutzungstellung pro ha Waldfläche

dGZ100: mittlere Ertragsklasse des Bestandes

B: mittlerer Bestockungsgrad

Jährliche Auszahlung in der Programmperiode: Summe Entschädigung 20 Jahre/Restlaufzeit des VOLE-Programmes

**Verpflichtungszeitraum:**

20 Jahre

Durch den vorgegebenen Verpflichtungszeitraum ist die Teilnahme an weiterführenden Waldumweltmaßnahmen von Nachfolgeprogrammen nicht ausgeschlossen.

**Pflegeauflagen/Verbote/Ausnahmen:**

Keine forstliche Nutzung

Keine Veränderung des Wasserhaushaltes

Belassen der Biomasse

Sonstige art- bzw. lebensraumspezifische Auflagen gem. Projekt

Notwendige Pflegemaßnahmen, insbesondere auf Grund forstrechtlicher Bestimmungen sind in Absprache mit der Naturschutzbehörde durchzuführen;

Keine Errichtung von Anlagen (ausgenommen Boden- u. Hochsitze)

Gewährleistung tragbarer Wildbestände (Naturverjüngung)

Jährliche Berichtspflicht an die Abteilung Umweltschutz

## 2.3. Biberlebensräume

### AMA-Code:

2263 (nur Natura 2000) oder 2264-3330 - Biberschutz

### Ziel:

Erhaltung und Entwicklung von vorhandenen Biberlebensräumen

### Fördervoraussetzungen:

Die Fläche befindet sich in einer der nachfolgenden Gebietskulissen:

- Natura 2000 Gebiet, siehe <https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3082|3083|3660|4791|5604|2949>
- Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005, siehe <https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3080|3660|4791|5604|2949>
- Landesweit für besiedelte Lebensräume des Bibers (Anlage 5 TNSchVO 2006 und Anh. II der FFH-RL, siehe <http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/na00> und <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1992/L/01992L0043-20070101-de.pdf> ).

### Förderungsgegenstand / Maßnahme:

- Einstellen der forstlichen Nutzung auf vom Biber überstauten und vernässten Bereichen, sowie auf einem maximal 20 m breiten Streifen um die angestauten/vernässten Bereiche
- Einstellen der forstlichen Nutzung in Schwerpunktbereichen eines Biberreviers beiderseits von Gewässern bis zu einer Breite von maximal 20 m
- Belassen von vom Biber benagten/gefällten Bäumen bis zu einer Entfernung von maximal 50 m von Gewässern
- Aktives Einbringen von Weichlaubgehölzen (insbesondere Weiden)

### Abwicklung:

- Antragstellung bei der Abteilung Umweltschutz
- Vor-Ort Begutachtung durch einen Naturschutzsachverständigen oder einen naturschutzfachlich ausgebildeten Experten
- Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen
- planliche Darstellung des Standortes
- Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst.

**Fördersätze:**

Flächige Maßnahmen: Bauschsatz (100%)

Weichlaubholz: 100,- €/ha und Jahr, Einmalzahlung von 500,- €/ha für den 5-jährigen Verpflichtungszeitraum

Hartlaubholz u. Nadelholz: 200,- /ha und Jahr, Einmalzahlung von 1.000,- €/ha für den 5-jährigen Verpflichtungszeitraum

**Pflanzmaterial:**

Pflanzmaterial nach Kosten lt. Pflanzenpreisliste der Tiroler Landesforstgärten und bis maximaler Größe 140/180:

Fördersatz 80 %

**Pflanzprämie Weichlaubgehölze:**

Bauschsatz (100%): Arbeit und Beitrag zum Klimaschutz:

Laubholz: 1,60 €

**Verpflichtungszeitraum:**

5 Jahre

Durch den vorgegebenen Verpflichtungszeitraum ist die Teilnahme an weiterführenden Waldumweltmaßnahmen von Nachfolgeprogrammen nicht ausgeschlossen.

**Pflegeauflagen/Verbote:**

Keine forstliche Nutzung

Keine Veränderung des Wasserhaushaltes

Kein Entfernen der benagten/gefällten Bäume

## ***2.4. Höhlenbäume / Horstbäume / Horste***

### **AMA-Code:**

2263 (nur Natura 2000) oder 2264-3800 - Bruthöhlenbäume

### **Ziel:**

Belassen von lebenden Bäumen mit Höhlen von/für Spechte(n) und andere(n) höhlenbewohnende(n) Tierarten als Brut- und Rückzugsraum, von lebenden Bäumen mit Fraßhöhlen als Nahrungshabitat, von Ameisenlaufbäumen sowie von Biotopholz z.B. als Substrat für Flechten; Erhalt von lebenden Bäumen mit Horsten großer Vogelarten wie Greifvögel, Schwarzstorch und Graureiher.

### **Fördervoraussetzungen:**

Die Fläche befindet sich in wirtschaftlich bringbarer Lage und in einer der nachfolgenden Gebietskulissen:

- Natura 2000 Gebiet, siehe  
<https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3082|3083|3660|4791|5604|2949>
- Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005, siehe  
<https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3080|3660|4791|5604|2949>
- Landesweit für Waldlebensräume im Sinne des TNSchG 2005 §8 „Schutz von Auwäldern“ sowie der Anlage 4 TNSchVO 2006, siehe  
<http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/na00>
- Landesweit für Brut- und Fraßbäume von Arten gem. TNSchG 2005 §25 (TNSchVO 2006 bzw. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, siehe  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31979L0409:DE:HTML> )

Absterbende Bäume dürfen nicht im Gefährdungsbereich von öffentlichen Straßen, Wegen, Eisenbahnen, markierten Wanderwegen usw. stehen.

### **Förderungsgegenstand / Maßnahme:**

- Lebende und absterbende Bäume mit natürlich entstandenen oder von höhlenbauenden Vogelarten geschaffenen Bruthöhlen
- Die Bruthöhlenbäume/Biotopbäume müssen einen Bruthöhendurchmesser von mind. 355 mm aufweisen
- Bäume mit Fraßhöhlen von Spechten (insb. Schwarzspecht)
- Bäume mit Horsten großer Vogelarten (z.B. Schwarzstorch, Graureiher, Wespen- und Mäusebussard, Schwarzmilan, Steinadler, Habicht u.a. Greifvögel etc.)
- Regelmäßig genutzte Schlafbäume (z.B. von Kormoranen)
- Ameisenlaufbäume

- Bäume als Substrat für Flechten

**Abwicklung:**

- Antragstellung bei der Abteilung Umweltschutz
- Vor-Ort Begutachtung durch einen Naturschutzsachverständigen oder einen naturschutzfachlich ausgebildeten Experten
- Kennzeichnung mittels Plakette
- Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen
- planliche Darstellung des Standortes
- Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst.

**Fördersätze:**

Bausatz (100%)

Einmalzahlung: 200,- € pro Baum

**Verpflichtungszeitraum:**

20 Jahre

**Pflegeauflagen/Verbote:**

Fällen der geförderten Bäume ist verboten;

Umgefallene Bäume sind am Ort zu belassen. Eine Aufarbeitung ist nicht zulässig.

Kennzeichnung mit einer Plakette pro Antrag .

## 2.5. Horstschutzzonen

### AMA-Code:

2263 (nur Natura 2000) oder 2264-1640 - Pflege Horstschutz

### Ziel:

Schaffung und Erhaltung von temporären Ruhezeiten während der Brutzeit um den befliegenen Baum- oder Felshorst gefährdeter und störungsempfindlicher Vogelarten.

### Fördervoraussetzungen:

Die Fläche befindet sich in einer der nachfolgenden Gebietskulissen:

- Natura 2000 Gebiete, siehe  
<https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3082|3083|3660|4791|5604|2949>
- Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005, siehe  
<https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3080|3660|4791|5604|2949>
- Landesweit für Waldlebensräume im Sinne des TNSchG 2005 §8 „Schutz von Auwäldern“ sowie der Anlage 4 TNSchVO 2006, siehe  
<http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/na00>
- Landesweit für Brutplätze von Arten gem. TNSchG 2005 §25 (TNSchVO 2006 bzw. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie siehe  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31979L0409:DE:HTML> )

### Förderungsgegenstand / Maßnahme:

- beflogene Brutplätze z.B. von Schwarzmilan, Schwarzstorch, Steinadler, Uhu, Wanderfalke
- Je nach Art unterschiedliche Ausdehnung bzw. zeitliche Dauer der Horstschutzzone empfohlen:
  - Schwarzmilan: 150 m um Horst; Anfang April bis Ende Juli
  - Schwarzstorch: 300 m um Horst; Mitte März bis Ende Juli
  - Steinadler: 300 m um Horst, Anfang März bis Ende Juli
  - Wanderfalke: 150 m um Horst, Anfang Februar bis Ende Juni
  - Uhu: 150 m um Horst, Jänner bis Mitte Juli
  - Bartgeier: 300 m um Brut- u/od. Schlafwand, Jänner bis Ende August
  - Gänsegeier: 300 m um Schlafwand, Anfang Mai bis Ende Oktober

**Abwicklung:**

- Antragstellung bei der Abteilung Umweltschutz
- Vor-Ort Begutachtung durch einen Naturschutzsachverständigen oder einen naturschutzfachlich ausgebildeten Experten
- Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen
- planliche Darstellung des Standortes
- Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst.

**Fördersätze:**

Bauschsatz (100%)

Einmalzahlung: 300,- €/ha

**Verpflichtungszeitraum:**

5 Jahre

**Pflegeauflagen/Verbote:**

Keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen und keine vermeidbare Störung während des genannten Zeitraums (Brutzeit der jeweiligen Arten) in der Zone (Festlegungen gem. Projekt); Erhaltung des Horstbaums im Verpflichtungszeitraum; nur einzelstammweise Nutzung außerhalb der jeweiligen Brutzeiten in der Zone.

## **2.6. Lärchweide-/Lärchwiesenwälder (seltene Bewirtschaftungsformen)**

### **AMA-Code:**

2263 (nur Natura 2000) oder 2264-1440 – Durchforstung Nadelholz

### **Ziel:**

Entwicklung von Lärchweide- / Lärchwiesenwäldern

### **Fördervoraussetzungen:**

Die Fläche befindet sich insbesondere in einer der nachfolgenden Gebietskulissen:

- Natura 2000 Gebiet, siehe  
<https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3082|3083|3660|4791|5604|2949>
- Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005, siehe  
<https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3080|3660|4791|5604|2949>

Nach Maßgabe der Fördermittel können in begründeten Einzelfällen auch Projekte außerhalb der oben beschriebenen Gebietskulisse gefördert werden.

Die Projektfläche darf nicht bereits bzw. während der Laufzeit des Einzelprojektes durch das Agrar-Umweltprogramm gefördert sein.

### **Förderungsgegenstand / Maßnahme:**

Wiederherstellung von traditionellen Lärchwiesen /-weiden durch mechanische Entbuschung.

Gezielte Durchforstung und Auflichtung zur Förderung der Lärche.

Bodenverwundung zur Verjüngung der Lärche gemäß Projekt

Sicherstellung der Bewirtschaftung im Verpflichtungszeitraum (Weide/Mahd)

### **Abwicklung:**

- Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion
- Vor-Ort Begutachtung durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlich ausgebildeten Experten
- Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen
- planliche Darstellung des Standortes
- Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst.

### **Fördersätze:**

Bauschsatz (100%) oder 80 % der Kosten maximal jedoch Bauschsatzgrenze

Basissatz für Durchforstung: 1.000,- €/ha

Schutzwaldzuschlag: 50% auf Basissatz

Entfernungszuschlag: 50% auf Basissatz bei > 200 m Entfernung von nächster Straße

Auszahlung nach Umsetzung

**Verpflichtungszeitraum:**

Die Maßnahmen im Rahmen der gegenständlichen Förderung enden mit Abschluss des Detailprojektes.

Der Förderwerber verpflichtet sich, nach Abschluss der Entwicklungsmaßnahme die neu geschaffene Lärchweide /-wiese während der gesamten Programmperiode (bis inkl. 2013) als Weide und/oder Mähwiese zu nutzen. Diese Nutzung kann über die ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen gefördert werden.

## 2.7. Nebenbestandsentwicklung

### AMA-Code:

2263 (nur Natura 2000) oder 2264-1420 - Mischwuchspflege

### Ziel:

Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Bestände mit artenreicher Strauch- und Baumschicht als Nebenbestand

### Fördervoraussetzungen:

Die Fläche befindet sich in einer der nachfolgenden Gebietskulissen:

- Natura 2000 Gebiete, siehe  
<https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3082|3083|3660|4791|5604|2949>
- Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005, siehe  
<https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3080|3660|4791|5604|2949>
- Landesweit für Waldlebensräume im Sinne des TNSchG 2005 §8 „Schutz von Auwäldern“ sowie der Anlage 4 TNSchVO 2006, siehe  
<http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/na00>
- Landesweit für Lebensräumen von Arten gem. TNSchG 2005 §25 (TNSchVO 2006 bzw. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie  
siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31979L0409:DE:HTML> )

### Förderungsgegenstand / Maßnahme:

Erhaltung bzw. Entwicklung ökologisch wertvoller Bestände mit einem arten- und strukturreichen Nebenbestand soweit sie über die übliche forstwirtschaftliche Bewirtschaftung hinausgehen;

Arten des Nebenbestandes:

Je nach Waldtyp z.B. Berberitze, Hainbuche, Hartriegel, Holunder, Traubenkirsche, Pfaffenkäppchen, Weißdorn, Mehlbeere, Felsenbirne, Weiden, Vogelkirsche, Heckenkirsche, Eibe, Wacholder, etc.

### Abwicklung:

- Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion
- Vor-Ort Begutachtung durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlich ausgebildeten Experten
- Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen
- planliche Darstellung des Standortes
- Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst.

**Fördersätze:**

Bausatz (100%) oder 80 % der Kosten maximal jedoch Bausatzgrenze

Einmalzahlung nach Umsetzung in der Programmperiode: 100,- €/ ha für den Mehraufwand bei den Pflegemaßnahmen

**Verpflichtungszeitraum:**

10 Jahre

**Pflegeauflagen/Verbote:**

Belassen und Fördern des Nebenbestandes bei der Durchforstung über den gesamten Verpflichtungszeitraum

## ***2.8. Erhaltung oder Einbringung seltener oder ökologisch wertvoller Baumarten***

### **AMA-Code:**

2263 (nur Natura 2000) oder 2264-1221 bei Einbringung.

2263 (nur Natura 2000) oder 2264-1630 (Pflege Altholz) bei Erhaltung

### **Ziel:**

Einbringen und/oder Erhalten seltener heimischer oder besonders ausgeformter, ökologisch wertvoller Baumarten im Wald

### **Fördervoraussetzungen:**

Die Fläche befindet sich in einer der nachfolgenden Gebietskulissen:

- Natura 2000 Gebiet, siehe  
<https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3082|3083|3660|4791|5604|2949>
- Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005, siehe  
<https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3080|3660|4791|5604|2949>
- in begründeten Einzelfällen landesweit für Waldlebensräume im Sinne des TNSchG 2005 § 8 „Schutz von Auwäldern“ sowie der Anlage 4 TNSCHVO 2006, siehe  
<http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/na00>

### **Erhalten seltener Baumarten:**

Als seltene oder erhaltenswürdige Bäume werden insbesondere definiert:

#### Seltene Baumarten:

##### Klasse 1:

- Bergulme
- Edelkastanie
- Eibe
- Elsbeere
- Feldulme
- Flatterulme
- Schwarzpappel
- Silberpappel
- Speierling
- Wildapfel
- Wildbirne
- sonstige besonders prägende Bäume

##### Klasse 2:

- Blumenesche

- Baumwacholder
- Hopfenbuche
- Lorbeerweide
- Moorspirke
- Moor-/Flaumbirke
- Stechpalme
- Prunus spp.

#### Einbringen seltener Baumarten:

Der Standort muss für die einzubringende Baumart geeignet sein; das Pflanzmaterial muss - sofern verfügbar - autochthon sein.

Es dürfen keine gravierenden Verjüngungshemmnisse bestehen.

#### **Förderungsgegenstand / Maßnahme**

Erhalten seltener oder ökologisch wertvoller Einzelbäume

Pflege seltener oder ökologisch wertvoller Einzelbäume (Entfernung von bedrängenden Konkurrenten, Entfernung von abgestorbenen Baumteilen bei Gefahr für Wege und Straßen)

Einbringen seltener Baumarten und Sicherung durch Pflöck;

bei Gefährdung durch Verbiss sind vom Förderwerber Verbissschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Der Förderwerber verpflichtet sich den gesetzten Baum 5 Jahre lang zu pflegen. Ausfälle sind innerhalb dieses Zeitraumes nachzubessern.

#### **Abwicklung:**

- Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion
- Vor-Ort Begutachtung durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlich ausgebildeten Experten
- Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen
- planliche Darstellung des Standortes
- Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst.

#### **Fördersätze:**

##### Einmalige Erhaltungsprämie (Bauschätz, 100%):

Klasse 1: 270.- € pro vorhandenem Baum,

Klasse 2: 210.- € pro vorhandenem Baum,

max. 5 Bäume pro ha

Pflanzung: Auszahlung nach Umsetzung in der Programmperiode

**Pflanzmaterial:**

Pflanzmaterial nach Kosten lt. Pflanzenpreisliste der Tiroler Landesforstgärten und bis maximaler Größe 140/180:

Fördersatz 80 %

**Pflanzprämie:**

Bauschsatz (100%): Arbeit und Beitrag zum Klimaschutz:

1,60 €

**Verpflichtungszeitraum:**

Erhaltung: 20 Jahre

Nachbesserung: bis zum Ende der Programmlaufzeit, inkl. 2013

**Pflegeauflagen/Verbote:**

Fällung verboten

Verbissschutz durch Förderwerber

Nachbesserung innerhalb der restlichen Programmlaufzeit

Kennzeichnung mit einer Plakette pro Antrag

## **2.9. Totholz**

### **AMA-Code:**

2263 (nur Natura 2000) oder 2264-3710 - Totholz stehend

### **Ziel:**

Belassen von stehendem Totholz als wertvoller Lebensraum für eine große Organismenvielfalt

### **Fördervoraussetzungen:**

Die Fläche befindet sich in wirtschaftlich bringbarer Lage einer der nachfolgenden Gebietskulissen:

- Natura 2000 Gebiet, siehe <https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3082|3083|3660|4791|5604|2949>
- Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005, siehe <https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3080|3660|4791|5604|2949>
- in begründeten Einzelfällen landesweit für Waldlebensräume im Sinne des TNSchG 2005 §8 „Schutz von Auwäldern“ sowie der Anlage 4 TNSCHVO 2006, siehe <http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/na00>
- in begründeten Einzelfällen landesweit für Brut- und Fraßbäume von Arten gem. TNSchG 2005 §25 und TNSchVO 2006

### **Förderungsgegenstand / Maßnahme**

Das Totholz muss einen Brusthöhendurchmesser von mind. 355 mm (Anm.: Grenze Baumholz I+II; Forstinventur) aufweisen;

Das Totholz muss forsthygienisch unbedenklich sein.

Das Totholz darf nicht im Gefährdungsbereich von öffentlichen Straßen, Wegen, Eisenbahnen, markierten Wanderwegen usw. stehen;

### **Abwicklung:**

- Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion
- Vor-Ort Begutachtung durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlich ausgebildeten Experten
- Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen
- planliche Darstellung des Standortes
- Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst.

### **Fördersätze:**

Bauschatz (100%)

Einmalzahlung: 100,- € pro Baum

**Verpflichtungszeitraum:**

20 Jahre

**Pflegeauflagen/Verbote:**

Fällen des Totholzes ist verboten;

Umgefallenes Totholz ist am Ort zu belassen;

Eine Aufarbeitung ist nicht zulässig.

Kennzeichnung mit einer Plakette pro Antrag

## **2.10. Waldbauliche Maßnahmen**

### **AMA-Code:**

2263 (nur Natura 2000) oder 2264-1236 - Bestandesumwandlung

### **Ziel:**

Rückführung naturferner Bestände in die potenziell natürliche Waldgesellschaft (PNWG) sowie die Verbesserung des Erhaltungszustandes gem. Art. 6/2 der FFH-RL (günstiger Erhaltungszustand) bei besonderen Waldgesellschaften.

### **Fördervoraussetzungen:**

Die Fläche befindet sich in einer der nachfolgenden Gebietskulissen:

- Natura 2000 Gebiet, siehe  
<https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3082|3083|3660|4791|5604|2949>
- Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005, siehe  
<https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3080|3660|4791|5604|2949>
- in begründeten Einzelfällen landesweit für Waldlebensräume im Sinne des TNSchG 2005 §8 „Schutz von Auwäldern“ sowie der Anlage 4 TNSCHVO 2006, siehe  
<http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/na00>

Der aktuelle Bestand entspricht außerdem nicht der potenziell natürlichen Waldgesellschaft bzw. es besteht Handlungsbedarf in Hinblick auf den aktuellen Erhaltungszustand. Eine Abweichung des aktuellen Bestandes von der PNWG ist dann gegeben, wenn nicht alle Hauptbaumarten der PNWG am Bestandaufbau beteiligt sind.

Es liegt im Ermessen der Förderstelle den Förderkatalog in begründeten Einzelfällen zu erweitern.

### **Förderungsgegenstand / Maßnahme:**

Vorbereitende Maßnahmen zur Begründung standortsheimischer Bestände:

Bestandesumwandlung

Vorlichtung

Aufforstung von Mischbaumarten lt. PNWG inkl. Verpflockung und Nachbesserung auf Projektskosten bei Ausfall (ausgenommen Wild- und Weideschäden)

Beschränkung auf kleinflächige Nutzung (Femelung, einzelstammweise Nutzung)

Bei geförderten Aufforstungen hat der Förderwerber für eine ehest mögliche Sicherung der Kultur auf eigene Kosten zu sorgen.

### **Abwicklung:**

- Antragstellung bei der Abteilung Umweltschutz
- Vor-Ort Begutachtung durch einen Naturschutzsachverständigen oder einen naturschutzfachlich ausgebildeten Experten
- Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen
- planliche Darstellung des Standortes
- Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst.

### **Fördersätze:**

Bauschsätze (100%) oder 80 % der Kosten maximal jedoch Bauschsatzgrenze

#### Bauschsatz 1: Bestandesentfernung (Abgeltung der Nutzungskosten)

Basissatz: 20,- €/efm (Stehendabmaß)

Schutzwaldzuschlag: 50% auf Basissatz

Entfernungszuschlag: 50% auf Basissatz bei > 200 m Entfernung von nächster Straße

#### Pflanzmaterial

Pflanzmaterial nach Kosten lt. Pflanzenpreisliste der Tiroler Landesforstgärten und bis maximaler Größe 140/180:

Fördersatz 80 %

#### Bauschsatz 2: Pflanzung, Arbeit und Beitrag zum Klimaschutz

Mischbaumart (alle Baumarten mit Ausnahme von Fichte, Laubholz, Wildlinge, Stecklinge):  
0,80 €

Laubholz: 1,60 €

#### Bauschsatz 3: Jungwuchspflege

Basissatz 500,- €/ha

Schutzwaldzuschlag: 50% auf Basissatz

Entfernungszuschlag: 50% auf Basissatz bei > 200 m Entfernung von nächster Straße

#### Bauschsatz 4: Dickungspflege

Basissatz 800,- €/ha

Schutzwaldzuschlag 50% auf Basissatz

Entfernungszuschlag: 50% auf Basissatz bei > 200 m Entfernung von nächster Straße

Bausatz 5: Durchforstung

Basissatz 1.000,- €/ha

Schutzwaldzuschlag: 50% auf Basissatz

Entfernungszuschlag: 50% auf Basissatz bei > 200 m Entfernung von nächster Straße

Die Bausätze 1 bis 5 und die Pflanzung sind je nach Erfordernissen zu kombinieren.

Die Auszahlung erfolgt nach Umsetzung in der Programmperiode.

**Verpflichtungszeitraum:**

20 Jahre

## **2.11. Waldlichtungen**

### **AMA-Code:**

2263 (nur Natura 2000) oder 2264-1610 - Pflege Waldlichtung

### **Ziel:**

Erhaltung und Entwicklung von Sonderstandorten in Waldbeständen durch Entnahme der Bestockung oder Schwendung von vorhandenen Gehölzen.

z.B. Verbesserung von Moorlebensräumen, Lebensraumverbesserung für Schmetterlinge, Kiesbankgrashüpfer, Ödlandschrecken, etc.

### **Fördervoraussetzungen:**

Die Fläche befindet sich in einer der nachfolgenden Gebietskulissen:

- Natura 2000 Gebiet, siehe <https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3082|3083|3660|4791|5604|2949>
- Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005, siehe <https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3080|3660|4791|5604|2949>
- in begründeten Einzelfällen landesweit für Waldlebensräume und Lebensräumen von Arten im Sinne des TNSchG 2005 sowie der TNSchVO 2006, siehe <http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/na00>

Wildäcker sind von einer Förderung ausgenommen.

### **Förderungsgegenstand / Maßnahme:**

Entnahme der Bestockung oder mechanische selektive bzw. flächige Schwendung des vorhandenen Gehölzanfluges zur Erhaltung oder Entwicklung von ökologisch wertvollen Sonderstandorten, wie z.B. Zwergstrauchheiden, Magerrasen, besonnter Tümpel, Quellfluren, Moorstandorten od. spezifischer Lebensraumtypen oder Lebensräume von Arten gem. TNSchG 2005 oder TNSchVO 2006. Die einmalige bzw. wiederkehrende Pflege erfolgt gemäß den projektspezifischen Auflagen.

### **Abwicklung:**

- Antragstellung bei der Abteilung Umweltschutz
- Vor-Ort Begutachtung durch einen Naturschutzsachverständigen oder einen naturschutzfachlich ausgebildeten Experten
- Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen
- planliche Darstellung des Standortes
- Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst.

**Fördersätze:**

Bauschsatz (100%) oder 80 % der Kosten maximal jedoch Bauschsatzgrenze

Basissatz Entfernung Verbuschung / Schwendung:

440,- bis 2.200,- € / ha gestaffelt nach dem tatsächlichen Verbuschungsgrad der Fläche (in %) in Anlehnung an ÖKL 2007.

<b>Verbuschungsgrad</b>	<b>€/ha</b>
100%	<b>2.200</b>
80%	<b>1.760</b>
60%	<b>1.320</b>
40%	<b>880</b>
20%	<b>440</b>

Schutzwaldzuschlag: 50% auf Basissatz

Entfernungszuschlag: 50% auf Basissatz bei > 200 m Entfernung von nächster Straße

Einmalzahlung nach Umsetzung der Bestandesentfernung / Schwendung in der Programmperiode.

**Verpflichtungszeitraum:**

10 Jahre

**Pflegeauflagen:**

Beseitigung des Schlagabraums bzw. des Schwendmaterials und Verbringung aus der Maßnahmenfläche;

Nachfolgende Beseitigung des aufkommenden Gehölzanfluges innerhalb des Verpflichtungszeitraumes.

## 2.12. Waldränder

### AMA-Code:

2263 (nur Natura 2000) oder 2264-1620 - Pflege Waldrand

2263 (nur Natura 2000) oder 2264- 1260 - Einzelschutz

### Ziel:

Schaffung und Pflege naturnaher und artenreicher Waldränder und Laubholzinseln mit standortsangepassten, heimischen Bäumen und Sträuchern.

### Fördervoraussetzungen:

Die Fläche befindet sich in folgender Gebietskulisse:

- Natura 2000 Gebiet, siehe  
<https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3082|3083|3660|4791|5604|2949>
- Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005, siehe  
<https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3080|3660|4791|5604|2949>
- in begründeten Fällen landesweit (z.B. für Waldlebensräume und Lebensräumen von Arten im Sinne des TNSchG 2005 sowie der TNSchVO 2006) siehe  
<http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/na00>

Zusammenhängende Waldflächen oder Flächen angrenzend an Wald mit einer Tiefe ab 5 Metern.

Keine gravierenden Verjüngungshemmnisse (bei nur geringem bis mäßigem Verbissdruck muss der Förderwerber geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen)

### Förderungsgegenstand / Maßnahme:

#### Waldränder:

Aufforstung von standortstauglichen, heimischen und wenn verfügbar autochthonen Laubhölzern und Sträuchern (Pflanzmaterial der "Regionale Gehölzvermehrung"), inkl. Verpflockung und Aussicheln bei Bedarf

#### Geförderte Baum- und Straucharten:

Alpenjohannisbeere, Baumweide, Bergahorn, Bergulme, Birke, Blumenesche, Eberesche, Eibe, Esche, Faulbaum, Feldahorn, Gemeiner Schneeball, Gemeiner Wacholder, Grauerle, Grüne Berberitze, Grünerle, Hainbuche, Heckenkirsche, Hundsrose, Korbweide, Kreuzdorn, Liguster, Pfaffenhütchen, Purpurweide, Reifweide, Rotblättrige Rose, Rotbuche, Roter Hartriegel, Salweide, Sanddorn, Schlehdorn, Schwarzer Holunder, Schwarzerle, Schwarzpappel, Silberweide, Sommerlinde, Spitzahorn, Steinweichsel, Stieleiche, Traubeneiche, Traubenholunder, Traubenkirsche, Vogelkirsche, Waldhasel, Weinrose, Weißtanne, Wilder Wein, Wildrose, Wildzwetschke, Winterlinde, Wolliger Schneeball, Zitterpappel

Mindestbreite des Waldrandes: 5 m

**Abwicklung:**

- Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion,
- Vor-Ort Begutachtung durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlich ausgebildeten Experten
- Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen
- planliche Darstellung des Standortes
- Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst.
- Das Beiblatt zum Projektantrag liegt unter:  
[http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/umwelt/wald/foerderung/downloads/Beiblatt\\_Projektantrag\\_Juwelen.xlt](http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/umwelt/wald/foerderung/downloads/Beiblatt_Projektantrag_Juwelen.xlt)
- Weiterführende Informationen zur Projektplanung finden Sie hier:  
<http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/umwelt/wald/foerderung/downloads/Juwelenanleitung2011.doc>

**Fördersätze:**

Pflanzung:

Pflanzmaterial:

Pflanzmaterial nach Kosten lt. Pflanzenpreisliste der Tiroler Landesforstgärten und bis maximaler Größe 140/180:

Fördersatz 80 %

Pflanzprämie:

Bauschsatz (100%): Arbeit und Beitrag zum Klimaschutz: 1,50 €

Pflöcke:

Bauschsatz (100%): 0,65 €, Mindestgröße 4x4x130 cm

Auszahlung nach Umsetzung

Aussicheln:

ist bei Bedarf vorzusehen, wird maximal 5 x gefördert

Bauschsatz (100%): 0,13 € pro Pflanze

Auszahlung nach Umsetzung

**Verpflichtungszeitraum:**

20 Jahre

**Pflegeauflagen/Verbote:**

Düngung: untersagt

Aussicheln bei Bedarf

Entfernung oder vermeidbare Beschädigung (z.B. Holzernte) des Waldrandes ist untersagt.

## 2.13. Vogelschutz - Biotopentwicklung

### AMA-Code:

2263 (nur Natura 2000) oder 2264-3310 - Vogelschutz

### Ziel:

Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen von Waldvogelarten wie Raufußhühner, Spechte, Eulen, Schnäpper.

### Fördervoraussetzungen:

Die Fläche befindet sich in einer der nachfolgenden Gebietskulissen:

- Natura 2000 Gebiet, siehe  
<https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3082|3083|3660|4791|5604|2949>
- Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005, siehe  
<https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3080|3660|4791|5604|2949>
- Landesweit für Lebensräume von Waldvogelarten nach der TNSchVO 2006, siehe  
<http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/na00>

### Förderungsgegenstand / Maßnahme:

- Maßnahmen je nach Vogelart in Gutachten festlegen

Beispiele:

- Belassen von Brut- und Horstbäumen (siehe 2.4)
- Erhaltung ausgedehnter Altholzbestände
- Herabsetzung des Kronenschlussgrades, Durchforstung mit Manipulation des Ast- und Wipfelmaterials (Haufen, Fratten legen)
- Aufbau strukturierter, stufiger Bestände, Blößen offen halten
- kleinflächige Dickungen als Tageseinstand
- Schaffung und Verbesserung von Randzonen und Grenzlinien
- Förderung von Beerensträuchern
- Vermeidung von Beunruhigung (Außernutzungstellung, temporäre Ruhezone)
- Förderung bestimmter Baum- und Straucharten je nach Art
- Förderung von starkem, stehenden Totholz
- Entfernen von Schlagabraum
- Sichtbarmachen von Zäunen

### Abwicklung:

- Antragstellung bei der Abteilung Umweltschutz

- Vor-Ort Begutachtung durch einen Naturschutzsachverständigen oder einen naturschutzfachlich ausgebildeten Experten
- Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen
- planliche Darstellung des Standortes
- Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst.

### **Fördersätze:**

Bauschsatz (100%)

Bauschsatz 1: flächige Außernutzungstellung in Anlehnung an SCHLAGER 2008

$$F(a, ha) = 40,- \text{ €} * (dGZ100) * B$$

F(a, ha): jährliche Förderung für Außernutzungstellung pro ha Waldfläche

dGZ100: mittlere Ertragsklasse des Bestandes

B: mittlerer Bestockungsgrad

Jährliche Auszahlung in der Programmperiode: Summe Entschädigung 20 Jahre/Restlaufzeit des VOLE-Programmes

Bauschsätze 2 bis 4: als 100% Bauschsatz oder 80 % der Kosten maximal jedoch Bauschsatzgrenze

Bauschsatz 2: Jungwuchspflege

Basissatz 500,- €/ha

Schutzwaldzuschlag: 50% auf Basissatz

Entfernungszuschlag: 50% auf Basissatz bei > 200 m Entfernung von nächster Straße

Bauschsatz 3: Dickungspflege

Basissatz 800,- €/ha

inkl. Entfernen von anfallendem Material bei Auerwild (Zuschlag auf Basissatz von 100%)

Schutzwaldzuschlag: 50% auf Basissatz

Bauschsatz 4: Durchforstung

Basissatz 1.000,- €/ha

Senkung des Kronenschlussgrades in zu dichten Beständen (bis Optimalphase)

Schutzwaldzuschlag: 50% auf Basissatz

Entfernungszuschlag: 50% auf Basissatz bei > 200 m Entfernung von nächster Straße

Einzel- und Gruppenentnahmen in hiebsreifen Beständen nach Kosten bei Seilkranbringung

nach den Bestimmungen der Seilkranföderung für Einzel- und Gruppenentnahmen, 50 – 80 % der Kosten

Bauschsatz 5: saubere Beseitigung von Schlagabraum in Durchforstungs- und Altbeständen durch **Haufen/Frattenlegen** (nicht in Reihen)

Bauschsatz: 2 Euro/efm (Abmaß aus der Walddatenbank)

Bauschsatz 6: saubere Beseitigung von Schlagabraum in Durchforstungsbeständen durch Entfernung aus dem Bestand (nicht bei Seillieferung bzw. Ganzbaumbringung)

Bauschsatz: 10 Euro/efm (Abmaß aus der Walddatenbank)

**Sichtbarmachen von Zäunen bei Bedarf als nicht abgeoltene Auflage**

Die Maßnahmen sind je nach Erfordernissen zu kombinieren.

Die Auszahlung der Bauschsätze 2 bis 7 erfolgt nach Umsetzung in der Programmperiode.

**Verpflichtungszeitraum:**

20 Jahre

Durch den vorgegebenen Verpflichtungszeitraum ist die Teilnahme an weiterführenden Waldumweltmaßnahmen von Nachfolgeprogrammen nicht ausgeschlossen.

**Pflegeauflagen/Verbote:**

Auflagen und Verbote nach Gutachten

## 2.14. Pferde-Holzbringung

### AMA-Code:

2263 (nur Natura 2000) oder 2264-1100 - Verjüngungseinleitung

### Ziel:

Boden- und naturverjüngungschonende Holzbringung durch Pferde-Rückung in Vornutzungs- und Endnutzungsbeständen in Schutzgebieten auf sensiblen Standorten

### Fördervoraussetzungen:

Die Fläche befindet sich in einer der nachfolgenden Gebietskulissen:

- Natura 2000 Gebiet, siehe <https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3082|3083|3660|4791|5604|2949>
- Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005, siehe <https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3080|3660|4791|5604|2949>
- Fläche muss für die Pferdebringung geeignet sein (< 200 m Rückedistanz, bergauf bis max. 5%, bergab bis max. 25%), siehe <https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-86&ACTION=0&TYPE=-1&THEMEIDS=3488|3660|4791|5604|2949>
- Bestand stockt auf lehmigen Böden (Braunlehmreidsinen, Braunlehme, etc.) oder auf extrem flachgründigen Böden

### Förderungsgegenstand / Maßnahme:

- Abgeltung der Mehrkosten der Pferdebringung getrennt nach Vornutzung und Endnutzung

### Abwicklung:

- Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion,
- Vor-Ort Begutachtung durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlich ausgebildeten Experten
- Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen
- planliche Darstellung des Standortes
- Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst.

### Fördersatz:

Bauschsatz Vornutzung (100%): 15 €/efm

Bauschsatz Endnutzung (100%): 10 €/efm

**Verpflichtungszeitraum:**

keiner

**Pflegeauflagen/Verbote:**

Auflagen und Verbote nach Gutachten

### **3. Literatur**

ÖKL 2007: Kalkulationen für das Naturschutzförderhandbuch Tirol. Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung. Gebhard Aschenbrenner, Sandra Gattermaier, Barbara Steurer. Im Auftrag der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Wien, Dezember 2007.

SCHLAGER, G., 2008: Kalkulation der Waldumweltmaßnahmen. Schlager.Ökologen+Ingenieure KEG. Im Auftrag der Salzburger Landesregierung, Abt. 13/01 – Naturschutzrecht und Förderwesen. Salzburg, Juli 2008.

### **4. Kontakt**

DI Dr. Michael Haupolter  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Umweltschutz  
A-6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
Tel: +43 (0)512 508 3466  
Mobil: +43 (0)676 88508 3466  
Fax: +43 (0)512 508 3455  
michael.haupolter@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at/umwelt

## 5. Übersichtstabelle

Nr.	Fördergegenstand	AMA-Code	Gebietskulisse	verantwortliche Stelle	Fördersätze	Laufzeit
1	Altholzinsel	2263 oder 2264-1630 - Pflege Altholzinsel	Wirtschaftlich bringbare Lagen Natura 2000 Gebiet Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005, Landesweit für Waldlebensräume im Sinne des TNSchG 2005 § 8 sowie der Anlage 4 TNSchVO 2006	Abt. UWS	Bauschätz (100%) Einmalzahlung: 4.000 €/ha (Weichlaubholz) 8.000 €/ha (Hartlaubholz)	20
2	Flächige Außerzungstellung	2263 oder 2264-1630 - Pflege Altholzinsel	Natura 2000 Gebiet Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005 Landesweit für Waldlebensräume im Sinne des TNSchG 2005 § 8 sowie der Anlage 4 TNSchVO 2006 insbesondere in Wirtschaftswäldern und Schutzwäldern im Ertrag	Abt. UWS	Bauschätz (100%) F(a, ha) = 40,- € *(dGZ100) *B	20
3	Biberlebensräume	2263 oder 2264-3330 - Biberschutz	Natura 2000 Gebiet Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005 Landesweit für bestedelte Lebensräume des Bibers (Art des Anh. II der FFH-RL).	Abt. UWS	Flächig: Bauschätz (100%) Einmalzahlung: 500 €/ha (Weichlaubholz) 1.000 €/ha (Hartlaubholz) Pflanzmaterial: 80% der Kosten Arbeit: Bauschätz 100% 1,60 € Laubholz	5
4	Höhlenbäume / Horstbäume / Horste	2263 oder 2264-3800 - Bruthöhlenbäume	Wirtschaftlich bringbare Lagen Natura 2000 Gebiet Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005 Landesweit für Waldlebensräume im Sinne des TNSchG 2005 § 8 sowie der Anlage 4 TNSchVO 2006 Landesweit für Brut- und Fraßbäume von Arten gem. TNSchG 2005 § 25 (TNSchVO 2006 bzw. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)	Abt. UWS	Bauschätz (100%) Einmalzahlung: 200 €/Baum	20
5	Horstschutzonen	2263 oder 2264-1640 - Pflege Horstschutz	Natura 2000 Gebiete Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005 Landesweit für Waldlebensräume im Sinne des TNSchG 2005 § 8 sowie der Anlage 4 TNSchVO 2006 Landesweit für Bruuplätze von Arten gem. TNSchG 2005 § 25 (TNSchVO 2006 bzw. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)	Abt. UWS	Bauschätz (100%) Einmalzahlung: 300,- €/ha	5
6	Lärchweide- / Lärchwiesenwälder (seltene Bewirtschaftungsformen)	2263 oder 2264-1440 - Durchforstung Nadelholz	Insbesondere in Natura 2000 Gebieten oder Schutzgebieten nach dem TNSchG 2005 Nach Maßgabe der Fördermittel können in begründeten Einzelfällen auch Projekte außerhalb der oben beschriebenen Gebietskulisse gefördert werden Die Projektfläche darf nicht bereits bzw. während der Laufzeit des Einzelprojektes durch das Agrar-Umweltprogramm gefördert sein.	Gruppe Forst	Bauschätz (100%) oder 80 % der Kosten maximal jedoch Bauschätzgrenze Basissatz für Durchforstung: 1000€/ha Schutzwaldzuschlag 50% auf Basissatz Entfernungszuschlag: 50% auf Basissatz bei > 200 m Entfernung von nächster Straße	Endet mit Abschluss des Projektes
7	Nebenbestandsentwicklung	2263 oder 2264-1420 - Mischwuchspflege	Natura 2000 Gebiete Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005 Landesweit für Waldlebensräume im Sinne des TNSchG 2005 § 8 sowie der Anlage 4 TNSchVO 2006 Landesweit für Lebensräumen von Arten gem. TNSchG 2005 § 25 (TNSchVO 2006 bzw. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)	Gruppe Forst	Bauschätz (100%) oder 80 % der Kosten maximal jedoch Bauschätzgrenze Einmalzahlung: 100,- €/ ha für den Mehraufwand bei den Pflegemaßnahmen	10
8	Erhaltung oder Pflege seltener oder ökologisch wertvoller Baumarten	2263 oder 2264-1221 – bei Einbringung 2263 oder 2264-1630 – bei Erhaltung	Natura 2000 Gebiet Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005 in begründeten Einzelfällen landesweit für Waldlebensräume im Sinne des TNSchG 2005 § 8 sowie der Anlage 4 TNSchVO 2006	Gruppe Forst	Bauschätz (100%) Einmalzahlung: Klasse 1: 270,- € pro vorhand. Baum, Klasse 2: 210,- € pro vorhand. Baum, max. 5 Bäume pro ha Pflanzmaterial: 80% der Kosten Arbeit: Bauschätz 100% 1,60 € Mischbaumarten	20

Nr.	Fördergegenstand	AMA-Code	Gebietskategorie	verantwortliche Stelle	Förderansätze	Laufzeit
9	Totholz	2263 oder 2264-3710 - Totholz stehend	Wirtschaftlich bringbare Lagen Natura 2000 Gebiet Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005 in begründeten Einzelfällen landesweit für Waldlebensräume im Sinne des TNSchG 2005 §8 sowie Anlage 4 TNSchVO 2006 in begründeten Einzelfällen landesweit für Brut- und Frähhäuser von Arten gem. TNSchG 2005 und TNSchVO 2006	Gruppe Forst	Bauschätz (100%) Einmalzahlung: 100,- € pro Baum	20
10	Waldbauliche Maßnahmen	2263 oder 2264-1236 – Bestandesumwandlung	Natura 2000 Gebiet Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005 in begründeten Einzelfällen landesweit für Waldlebensräume im Sinne des TNSchG 2005 §8 sowie der Anlage 4 TNSchVO 2006	Abt. UWS	Bauschätz (100%) oder 80 % der Kosten maximal jedoch Bauschätzgrenze Bauschätz 1: Bestandesentfernung (Abgeltung der Nutzungskosten) Basissatz: 20,- €/efm  <u>Pflanzmaterial:</u> 80% der Kosten  Bauschätz 2: Pflanzung, Arbeit und Beitrag zum Klimaschutz 0,80 € Mischbaumarten 1,60 € Laubholz  Bauschätz 3: Jungwuchspflege Basissatz 500,- €/ha  Bauschätz 4: Dickungspflege Basissatz 800,- €/ha  Bauschätz 5: Durchforstung Basissatz 1.000,- €/ha  Zuschläge siehe Handbuch	20
11	Waldlichtungen	2263 oder 2264-1610 - Pflege Waldlichtung	Natura 2000 Gebiet Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005 in begründeten Einzelfällen landesweit für Waldlebensräume und Lebensräumen von Arten im Sinne des TNSchG 2005 sowie der TNSchVO 2006 Wildäcker sind von einer Förderung ausgenommen	Abt. UWS	Bauschätz (100%) oder 80 % der Kosten maximal jedoch Bauschätzgrenze Basissatz Entfernung Verbuchung / Schwendung: 440,- bis 2.200,- € / ha gestaffelt nach dem tatsächlichen Verbuchungsgrad Zuschläge siehe Handbuch	10
12	Waldränder	2263 oder 2264-1620 - Pflege Waldrand 2263 oder 2264- 1260 - Einzelschutz	Natura 2000 Gebiet Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005 in begründeten Fällen landesweit (z.B. für Waldlebensräume und Lebensräumen von Arten im Sinne des TNSchG 2005 sowie der TNSchVO 2006)	Gruppe Forst	Pflanzmaterial: 80 % der Kosten Arbeit: Bauschätz 100% 1,50 € Pflöcke (100%): 0,65 € Ausscheln (100%): 0,13 € pro Pfl.	20
13	Vogelschutz - Biotopentwicklung	2263 oder 2264-3310 - Vogelschutz	Natura 2000 Gebiet Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005 Landesweit für Lebensräume von Waldvogelarten nach der TNSchVO 2006 (Vogelschutzrichtlinie)	Abt. UWS	Bauschätz (100%) oder 80 % der Kosten maximal jedoch Bauschätzgrenze Bauschätz 1: flächige Außernehmungstellung F(a, ha) = 40,- € * (dGZ100) * B  Bauschätz 2: Jungwuchspflege Basissatz 500,- €/ha  Bauschätz 3: Dickungspflege Basissatz 800,- €/ha	20

14	Pferde-Holzbringung	2263 oder 2264-1100 - Verjüngungseinleitung	<p>Natura 2000 Gebiet Schutzgebiet nach dem TNSchG 2005 Fläche muss für die Pferdebringung geeignet sein Bestand stockt auf lehmigen Böden (Braunlehmdensinen, Braunlehme, etc.) oder auf extrem flachgründigen Böden</p>	Gruppe Forst	<p>Bausatz 4: Durchforstung Basissatz 1.000,- €/ha <u>Einzel- und Gruppenentnahmen in hiebsreifen Beständen 50-80% der Kosten</u> <u>Bausatz 5: saubere Beseitigung von Schlagraum in Durchforstungs- und Altbeständen (Haufen) 2 Euro/efm</u> <u>Bausatz 6: saubere Beseitigung von Schlagraum in Durchforstungsbeständen durch Entfernung 10 Euro/efm</u> Zuschläge siehe Handbuch</p>	--
----	---------------------	---	---	--------------	--	----